



Heidetaucher e.V.

- Datenschutzerklärung -

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Unser Verein hat ein berechtigtes Interesse unser Vereinsheim sowie das Gelände per Videokamera zu überwachen, um einen gewissen Schutz vor unbefugten Betreten der Räume zu erreichen. Hierfür wurden zwei Kameras im Eingangsbereich nicht versteckt angebracht und zeichnen nur bei Bewegung aus zwei verschiedenen Blickwinkeln auf. Es werden dabei nur Bild- und keine Tonaufnahmen gemacht oder gespeichert. Die Aufnahmen werden nur verwendet, wenn diese zur Unterstützung strafrechtlicher Ermittlungen erforderlich sind. Ansonsten werden sie ungesehen durch den Vereinsvorsitzenden gelöscht, welcher die einzige Person ist, die Zugang zu den Aufnahmen hat. Hinweisschilder sind angebracht.

Des Weiteren hängt im Clubraum eine Konferenzkamera, welche für Schulungen und Besprechungen angebracht wurde. Die Kamera funktioniert ausschließlich mit einem eingeschalteten Computer und hat keine Überwachungsfunktion.
5. Da keine 10 Personen mit der ständigen, automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, bestellt der geschäftsführende Vorstand nach § 38 BDSG (neu) keinen Datenschutzbeauftragten, um die Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz wahrzunehmen.